

Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche
Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz
vom 06.12.2007

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), sowie der §§ 2, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBL. S. 401), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt Mainz erhebt wiederkehrende Beiträge (Ausbaubeiträge) für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

§ 2 – Abrechnungseinheiten

Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile bilden jeweils einheitliche, öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten). Die genaue Abgrenzung der Abrechnungseinheiten ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan (Maßstab 1:10000). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Zitadelle, Bau C, 55131 Mainz, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

Im Einzelnen bezeichnen sich die Abrechnungseinheiten wie folgt:

01.01	City/Neustadt
01.02	Hartenberg/Münchfeld
01.04	Oberstadt
02.00	Industriegebiet
03.00	Mombach
04.00	Gonsenheim
05.00	Finthen
06.00	Drais
07.00	Lerchenberg
08.00	Marienborn
09.00	Bretzenheim
10.00	Hechtsheim
11.00	Hechtsheim/Gewerbegebiet
12.00	Weisenau
13.00	Laubenheim
14.00	Ebersheim
15.00	Layenhof/Münchwald

§ 3 - Verteilung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen

Der beitragsfähige Aufwand wird in der jeweiligen Abrechnungseinheit nach Abzug des städtischen Anteils (§ 4 Abs. 2) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen (§ 7) verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß (§ 6) berücksichtigt.

§ 4 - Beitragssätze und Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen

- (1) Die Beitragssätze zu den einzelnen Abrechnungseinheiten werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (2) Der Anteil der Stadt Mainz an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt in der Abrechnungseinheit 01.01 - City/Neustadt 40 %, in den übrigen Abrechnungseinheiten 35 %.

§ 5 – Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht besteht für alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

- (2) Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz/Baugesetzbuch entrichtet wurden, sowie Grundstücke, die vertraglich an den Kosten der Straßenherstellung beteiligt wurden (insbesondere Erschließungsvertrag) werden erstmals 15 Jahre nach der Entstehung des letzten Anspruchs bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt und beitragspflichtig.

§ 6 - Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die um Zuschläge je Vollgeschoss „gewichtete“ Grundstücksfläche nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze. Es sind nur Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.
- (2) Die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 1,0 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätzen, Freibäder, Friedhöfe), wenn keine höhere Bebauung tatsächlich vorhanden bzw. zulässig ist.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Planreife eines Entwurfs nach § 33 BauGB ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.
 - c) ist keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan bzw. ein Entwurf nach Planreife die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschossezahlen ermittelt wird. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden, als die nach der näheren Umgebung höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, so wird die tatsächliche zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung nach Satz 1 und Satz 2 gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Geländeoberfläche bis Traufhöhe), geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.
 - b) bei Kirchengrundstücken werden zwei Vollgeschosse angesetzt. Gleiches gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer ähnlichen Nutzung dienen.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- (5) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die nach Absätzen 1 bis 4 ermittelten Grundmaßstabsdaten um 20 % erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Grundmaßstabsdaten um 10 %. Eine derartige nur teilweise Nutzung liegt auch dann vor, wenn die Zahl der zulässigen Vollgeschosse tatsächlich nicht ausgenutzt ist.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt:

- (1) In beplanten Gebieten oder bei Planreife eines Entwurfes nach § 33 BauGB die überplante Grundstücksfläche.
Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Absatz 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
- (2) Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- d) sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportanlage, Freibad, Friedhof, Dauerkleingärten, Campingplatz oder eine ähnlich untergeordnete bauliche Nutzung festgesetzt ist, gilt die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplan liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5 als Grundstücksfläche. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt die Fläche des Grundstückes vervielfacht mit 0,5.

§ 8 – Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner der wiederkehrenden Beiträge sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke für den Zeitraum der Vorhaltung. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Tritt ein Wechsel in der Person des Beitragsschuldners ein, so hat der bisherige Verpflichtete den anteilmäßigen Beitrag bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentümerwechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Beitragspflichtige hat den anteilmäßigen Beitrag für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten.

§ 10 – Veranlagung und Fälligkeit

Der wiederkehrende Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge werden durch einen besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.

§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 10.05.1996, sowie die Änderungssatzung vom 3. April 2003, außer Kraft.

Auf Abgabenansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach bisherigem Recht entstanden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Mainz,
Stadtverwaltung

Jens Beutel
Oberbürgermeister